

ZBB 2007, 504

UWG §§ 3, 5 Abs. 1, § 4 Nr. 6

Keine Irreführung bei Werbung mit „bis zu 150 % Zinsbonus“ für Festgeldanlage („150 % Zinsbonus“)

BGH, Urt. v. 19.04.2007 – I ZR 57/05 (OLG Köln), ZIP 2007, 1984 = WM 2007, 1918 = EWiR 2007, 701 (v. Livonius/Walz)

Amtliche Leitsätze:

1. Eine Irreführung durch die blickfangmäßig herausgestellte Angabe „bis zu 150 % Zinsbonus“ in einer Werbung für eine Festgeldanlage kann nicht damit begründet werden, der angesprochene Verkehr nehme an, der Anlagebetrag werde mit 150 % pro anno verzinst.
2. Wird einem Bankinstitut Kapital gegen Zahlung von Zinsen überlassen, handelt es sich um die Inanspruchnahme einer Dienstleistung i. S. v. § 4 Nr. 6 UWG.
3. Die Anwendung des § 4 № 6 UWG erfordert die Teilnahme an einem von der angebotenen Ware oder Dienstleistung getrennten Gewinnspiel.